

	Einzelberatung	Unbestellter Vertreterbesuch	Gruppenvorfürungen	Vertriebspartner-Weiterbildungen, Veranstaltungen	Rechtsgrundlage
Bayern	Erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs.	Wenn Allgemeinverfügung der Landkreise den unbestellten Vertreterbesuch nicht ausdrücklich verbieten, erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs. Zurückhaltung dringend empfohlen.	Das Feiern auf öffentlichen Plätzen ist untersagt, § 2 Abs. 2 VO. Veranstaltungen sind landesweit untersagt, § 5 S. 1 VO.	Veranstaltungen sind landesweit untersagt, § 5 S. 1 VO. Ein Ausnahmetatbestand greift nicht ein.	Vierte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung – 4. BayIfSMV vom 05.05.2020 Geltung: 11. – 17. Mai 2020
Baden-Württemberg	Erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs.	Wenn Allgemeinverfügung der Landkreise den unbestellten Vertreterbesuch nicht ausdrücklich verbieten, erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs. Zurückhaltung dringend empfohlen.	Erlaubt; im privaten Raum dürfen grundsätzlich maximal fünf Personen zusammenkommen. Von der 5-Personen-Grenze ausgenommen sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen, wenn deren teilnehmende Personen <ul style="list-style-type: none"> • in gerader Linie verwandt sind, wie beispielsweise Eltern, Großeltern, Kinder und Enkelkinder, • Geschwister und deren Nachkommen sind oder • dem eigenen Haushalt angehören sowie deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder	Erlaubt sind Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte, wenn sie der Aufrechterhaltung des Arbeits- und Dienstbetriebs einschließlich der innerbetrieblichen und -dienstlichen Ausbildung zu dienen bestimmt sind (§ 3 Abs. 2 VO – gültig bis 05. Juni 2020).	https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/dateien/PDF/Coronainfos/200509_Corona-Verordnung.pdf Geltung: 11. Mai – 15. Juni 2020

			Partner; hinzukommen dürfen Personen aus einem weiteren Haushalt. (§ 3 Abs. 2 VO – gültig bis 05. Juni 2020)		
Berlin	Erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs.	Wenn Allgemeinverfügung der Landkreise den unbestellten Vertreterbesuch nicht ausdrücklich verbieten, erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs. Zurückhaltung dringend empfohlen.	Erlaubt sind lediglich Zusammenkünfte im Kreise der Ehe- oder Lebenspartnerinnen und -partner, der Angehörigen des eigenen Haushalts und derjenigen Personen, für die ein Sorge- und Umgangsrecht besteht sowie zusätzlich weiteren Personen aus einem anderen Haushalt, § 4 Abs. 1 VO.	Zulässig sind Veranstaltungen und Zusammenkünfte, die dem nach dieser Verordnung zulässigen Betrieb von Betrieben und Unternehmen dienen oder die zur Wahrnehmung oder Inanspruchnahme beruflicher Tätigkeiten unvermeidbar sind (§ 4 Abs. 2 Nr. 2).	https://www.berlin.de/corona/massnahmen/verordnung/#headline_15 Geltung: 09. Mai – 05. Juni 2020
Brandenburg	Erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs.	Wenn Allgemeinverfügung der Landkreise den unbestellten Vertreterbesuch nicht ausdrücklich verbieten, erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs. Zurückhaltung dringend empfohlen.	Erlaubt sind lediglich Zusammenkünfte im privaten oder familiären Bereich mit Personen des eigenen sowie eines weiteren Haushalts, § 5 Abs. 1 VO.	Ab dem 25. Mai 2020 sind Angebote der beruflichen Bildung, einschließlich der Aufstiegsfortbildung und der betrieblichen Qualifizierung, erlaubt (§ 5 Abs. 4). Zugangskontrollen sind durchzuführen. Die Aufbewahrung der Anwesenheitsliste für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Veranstaltung ist zu beachten. Markierung der zur Verfügung stehenden Sitz- oder Stehplätze, Einhaltung der Abstände bei Beginn, während und am Ende der Veranstaltung	https://www.landesrecht.brandenburg.de/disservice/public/gvbl_detail.jsp?id=8644 Geltung: 09. Mai – 05. Juni 2020

				(§ 5 Abs. 5).	
Bremen	Erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs.	Wenn Allgemeinverfügung der Landkreise den unbestellten Vertreterbesuch nicht ausdrücklich verbieten, erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs. Zurückhaltung dringend empfohlen.	Öffentliche oder nichtöffentliche Veranstaltungen, Feiern sowie sonstige Menschenansammlungen in der Freien Hansestadt Bremen sind verboten, § 6 VO.	Ansammlungen sind ausnahmsweise zulässig für die Berufsausübung im Sinne des Artikel 12 Absatz 1 des Grundgesetzes, § 6 Abs. 3 Nr. 1 VO.	Zweite Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Zweite Coronaverordnung) Geltung: 06. – 20. Mai 2020
Hamburg	Erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs.	Wenn Allgemeinverfügung der Landkreise den unbestellten Vertreterbesuch nicht ausdrücklich verbieten, erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs. Zurückhaltung dringend empfohlen.	Die Veranstaltung von Feierlichkeiten in Wohnungen oder anderen nicht-öffentlichen Orten ist untersagt, soweit es nicht gesondert gestattet ist, § 2 Abs. 2 VO. Eine Ausnahmeregelung greift nicht ein.	Veranstaltungen und Versammlungen sind untersagt, soweit sie nicht gestattet sind, § 2 Abs. 1 VO. Veranstaltungen mit einer Teilnehmerzahl von 1.000 und mehr Personen sind bis zum 31. August 2020 untersagt. Für Veranstaltungen unter 1.000 Teilnehmern gilt Absatz 1 Satz 1, § 2 Abs. 1a VO.	Konsolidierte Lesefassung der Hamburgischen SARS-CoV-2 Eindämmungsverordnung Geltung: 06. – 31. Mai 2020
Hessen	Erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs.	Wenn Allgemeinverfügung der Landkreise den unbestellten Vertreterbesuch nicht ausdrücklich verbieten, erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs. Zurückhaltung dringend empfohlen.	Zusammenkünfte sind erlaubt, wenn <ul style="list-style-type: none"> keine Gegenstände zwischen Personen, die nicht einem gemeinsamen Hausstand und evtl. dem weiteren Hausstand angehören, entgegengenommen und anschließend weitergereicht werden, geeignete Hygienekonzepte umgesetzt werden, 	Erlaubt sind Zusammenkünfte aus geschäftlichen, beruflichen oder dienstlichen Gründen, wenn die Personen unmittelbar zusammenarbeiten müssen.	https://www.hessen.de/sites/default/files/media/lesefassung_cokobe_v.pdf https://wirtschaft.hessen.de/wirtschaft/corona-info/was-ist-wieder-erlaubt-was-nicht Geltung: 09. Mai 2020 – 05. Juni 2020

			<ul style="list-style-type: none"> • Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen gut sichtbar angebracht sind, • maximal eine Person je angefangener für den Publikumsverkehr zugänglicher Grundfläche von 5 Quadratmetern, sofern Sitzplätze eingenommen werden, im Übrigen von 10 Quadratmetern, eingehalten werden. <p>Die Teilnehmerzahl darf 100 nicht übersteigen.</p>		
Mecklenburg-Vorpommern	Erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs.	Wenn Allgemeinverfügung der Landkreise den unbestellten Vertreterbesuch nicht ausdrücklich verbieten, erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs. Zurückhaltung dringend empfohlen.	Bei Veranstaltungen mit bis zu 75 Personen bedarf es einer Genehmigung der zuständigen Gesundheitsbehörde, § 8 Abs. 5a VO.	Bei Veranstaltungen mit bis zu 75 Personen bedarf es einer Genehmigung der zuständigen Gesundheitsbehörde, § 8 Abs. 5a VO.	Verordnung der Landesregierung MV zum Übergang nach den Corona-Schutzmaßnahmen Geltung: 08. Mai 2020 – 10. Juni 2020
Niedersachsen	Erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs.	Wenn Allgemeinverfügung der Landkreise den unbestellten Vertreterbesuch nicht ausdrücklich verbieten, erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs. Zurückhaltung dringend empfohlen.	Partys sind verboten, § 1 Abs. 1 VO.	Zu beruflichen oder Bildungszwecken sind Zusammenkünfte von mehreren Personen zulässig, §§ 2h, 10 Abs. 1 VO. Großveranstaltungen mit 1.000 Personen und mehr sind bis zum 31. August 2020 untersagt, § 1 Abs. 6.	Niedersächsische Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie Geltung: 11. – 27. Mai 2020

NRW	Erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs.	Nach Auskunft der Landesregierung explizit erlaubt (analog § 6 Abs. 3 VO). Hygienestandards des Direktvertriebs sind zu beachten. Zurückhaltung dringend empfohlen.	Veranstaltungen sind untersagt, § 13 Abs. 1 Nr. 2 VO.	Berufliche Veranstaltungen möglich; informelle Veranstaltungen wie geselliges Zusammensein am Abend, sind verboten, § 4 Abs. 1. Groß- und Festveranstaltungen sind verboten, § 13.	Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 Geltung: 11. – 25. Mai 2020
Rheinland-Pfalz	Erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs.	Wenn Allgemeinverfügung der Landkreise den unbestellten Vertreterbesuch nicht ausdrücklich verbieten, erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs. Zurückhaltung dringend empfohlen.	Die Durchführung von Veranstaltungen jeglicher Art ist untersagt, § 4 VO.	Erlaubt sind Ansammlungen aus geschäftlichen, beruflichen oder dienstlichen Anlässen, bei denen Personen unmittelbar zusammenarbeiten müssen, § 5 Abs. 3 VO.	Konsolidierte Fassung der Sechsten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (6. CoBeLVO) Geltung: 13. – 24. Mai 2020
Saarland	Erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs.	Wenn Allgemeinverfügung der Landkreise den unbestellten Vertreterbesuch nicht ausdrücklich verbieten, erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs. Zurückhaltung dringend empfohlen.	Lediglich „Zusammenkünfte“ in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken sind erlaubt. Eine Zusammenkunft darf nur die Angehörigen des eigenen Haushalts, Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Verwandte in gerader Linie, Geschwister und Geschwisterkinder sowie Angehörige eines weiteren Haushalts umfassen, § 4 VO. Ansammlungen und Veranstaltungen sind verboten, § 3a VO.	Ansammlungen und Veranstaltungen sind verboten, § 3a VO. Ein Ausnahmetatbestand greift nicht ein.	Konsolidierte Fassung der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie Geltung: 04. – 17. Mai 2020
Sachsen	Erlaubt unter Einhaltung der	Wenn Allgemeinverfügung der Landkreise den unbestellten Vertreterbesuch nicht ausdrücklich verbieten, erlaubt	Alle Veranstaltungen, Versammlungen und sonstige Ansammlungen sind untersagt, § 3 Abs. 1 S. 1 VO.	Erlaubt sind unvermeidbare Zusammenkünfte, die für die Ausübung beruflicher Tätigkeiten zwingend	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und

	Hygienestandards des Direktvertriebs.	unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs. Zurückhaltung dringend empfohlen.		notwendig sind, § 3 Abs. 2 Nr. 2 VO.	Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO) Geltung: 04. – 20. Mai 2020
Sachsen-Anhalt	Erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs.	Wenn Allgemeinverfügung der Landkreise den unbestellten Vertreterbesuch nicht ausdrücklich verbieten, erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs. Zurückhaltung dringend empfohlen.	Erlaubt sind Veranstaltungen von nicht mehr als fünf Personen, § 1 Abs. 1 VO.	Erlaubt sind unvermeidbare Zusammenkünfte und Ansammlungen soweit die Teilnehmenden aus geschäftlichen, beruflichen oder dienstlichen Gründen unmittelbar zusammenarbeiten, § 1 Abs. 5 Nr. 1 VO.	Fünfte Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (Fünfte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - 5. SARS-CoV-2-EindV) Geltung: 04. – 27. Mai 2020
Schleswig-Holstein	Erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs.	Wenn Allgemeinverfügung der Landkreise den unbestellten Vertreterbesuch nicht ausdrücklich verbieten, erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs. Zurückhaltung dringend empfohlen.	Erlaubt sind lediglich Veranstaltungen und sonstige Zusammenkünfte mit mehr als zwei Personen, vorausgesetzt, dass es sich um Angehörige des eigenen Haushalts handelt und zusätzlich höchstens eine weitere nicht haushaltsfremde Person hinzukommt, § 2 Abs. 2 S. 1 VO.	Erlaubt sind unvermeidbare Zusammenkünfte und Ansammlungen soweit die Teilnehmenden aus geschäftlichen, beruflichen oder dienstlichen Gründen unmittelbar zusammenarbeiten oder bestimmungsgemäß zumindest kurzfristig	Landesverordnung über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Schleswig-Holstein (SARS-CoV-2-Bekämpfungsverordnung)

				zusammenkommen müssen, § 2 Abs. 4 Nr. 2 VO.	g – SARS-CoV-2-BekämpfVO Geltung: 04. – 17. Mai 2020
Thüringen	Erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs.	Wenn Allgemeinverfügung der Landkreise den unbestellten Vertreterbesuch nicht ausdrücklich verbieten, erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs. Zurückhaltung dringend empfohlen.	Erlaubt sind Veranstaltungen und sonstige Zusammenkünfte mit mehr als zwei Personen, vorausgesetzt, dass es sich um Angehörige des eigenen Haushalts handelt und zusätzlich höchstens eine haushaltsfremde Person hinzukommt, § 3 Abs. 1 VO.	Erlaubt sind Veranstaltungen zur Aufrechterhaltung des Betriebs von Wirtschaftsunternehmen, § 3 Abs. 2 VO.	Konsolidierte Fassung der Dritten Thüringer Verordnung über erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Dritte Thüringer SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmeverordnung -3. ThürSARS-CoV-2-EindmaßVO-) Geltung: 04. – 25. Mai 2020

In allen 16 Bundesländern sind Abstandsregeln von 1,5 Metern zu beachten.

BDD, 11. Mai 2020